

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 21. MAI 1980<sup>1</sup>

**Bernard Denilauler**  
**gegen S.N.C. Couchet Frères**  
**(Ersuchen um Vorabentscheidung,**  
**vorgelegt vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main)**

„Brüsseler Übereinkommen — ohne Anhörung der Gegenpartei  
erlassene einstweilige Maßnahmen“

Rechtssache 125/79

Leitsätze

- 1. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Vorschriften der Titel II (Zuständigkeit) und III (Anerkennung und Vollstreckung) — Wahrung des rechtlichen Gehörs — Folgen — Vom Übereinkommen erfaßte Entscheidungen — Entscheidungen, die im Urteilsstaat aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen können  
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Titel II und III)*
- 2. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen — Entscheidungen, durch die einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen zugelassen werden — Ausschluß der Regelungen des Titels III — Voraussetzungen  
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Titel III)*

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens, und zwar sowohl die des Titels II (Zuständigkeit) als auch die des Titels III (Anerkennung und Vollstreckung), bringen insgesamt das Bestreben zum Ausdruck sicherzustellen, daß im Rahmen der Ziele des Übereinkommens die Verfahren, die zum Erlaß gerichtlicher Entscheidungen führen, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs durchgeführt werden. Im Hinblick auf die dem Beklagten im

Urteilsverfahren eingeräumten Garantien handhabt das Übereinkommen in seinem Titel III die Anerkennung und Vollstreckung sehr großzügig. Im Lichte dieser Erwägungen wird deutlich, daß das Übereinkommen maßgeblich auf solche gerichtlichen Entscheidungen abstellt, denen, bevor in einem anderen Staat ihre Anerkennung und Vollstreckung beantragt wurde, im Urteilsstaat nach unterschiedlichen Modalitäten ein kontra-

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Deutsch.

diktorisches Verfahren vorangegangen ist oder hätte vorangehen können.

2. Die Voraussetzungen, von denen in Titel III des Übereinkommens die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen abhängig gemacht werden, sind hinsichtlich der von einem Richter angeordneten oder zugelassenen einstweiligen oder auf

eine Sicherung gerichteten Maßnahme nicht erfüllt, wenn die Gegenpartei nicht geladen worden ist oder wenn die Vollstreckung der Entscheidung ohne vorherige Zustellung an diese Partei erfolgen soll. Daraus folgt, daß solche gerichtliche Entscheidungen nicht nach dem in Titel III vorgesehenen Verfahren anerkannt und vollstreckt werden können.

In der Rechtssache 125/79

wegen des dem Gerichtshof aufgrund des Protokolls vom 3. Juni 1971 „betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof“ vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

BERNARD DENILAULER, Spessartstraße 26, 6204 Taunusstein 2,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,  
gegen

S.N.C. COUCHET FRÈRES, Andrézieux-Bouthéon, Frankreich,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 24, 27, 34, 36, 46 und 47 des Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32)

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. O’Keeffe und A. Touffait, der Richter J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, Mackenzie Stuart, G. Bosco, T. Koopmans und O. Due,

Generalanwalt: H. Mayras  
Kanzler: A. Van Houtte

folgendes